

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1960	Nummer 121
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	29. 10. 1960	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; hier: Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	2759/60
2061		Berichtigung z. RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1960 (MBL. NW. S. 2527/SMBL. NW. 2061) Hinweis zum Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen sowie zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen	2761
23210	31. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Zuständigkeit für die Durchsetzung der mit der Baugenehmigung verbundenen Auflagen und Bedingungen in Landkreisen	2761
2370	31. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung des Wohnungsbaues bei Bereitstellung einer Austauschwohnung	2762
7815	28. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1. Änderung und Ergänzung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)	2763
7831	20. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Tuberkulose der Rinder; hier: Ausmerzungsbeihilfe	2763
7831	31. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Anerkennung als brucellosefreier Bestand	2763
9210	27. 10. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Angaben des Verwendungszweckes bei Anfragen nach § 13d Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung; hier: Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	2767

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
27. 10. 1960	2768

RdErl. — Fürsorgestatistik und Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1960; hier: Nachweis der 15 %igen Erstattung des Lastenausgleichsfonds bei Ausbildungsbeihilfen der Fürsorgeverbände für Lehrlinge und Anlernlinge

I.

20020

Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; hier: Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und KommunalbehördenRdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1960 —
I C 2 / 17—12.15**Anlage**

Die Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich inzwischen geändert. Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBI. NW. 20020) erhält daher die nachstehende Fassung. Künftige Änderungen werde ich zweimal jährlich nach dem Stand vom 30. Juni und 31. Dezember bekanntgeben.

Anlage**I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden:**

Stand: 15. 10. 1960

Regierungsbezirk	Nachgeordnete Landesbehörden	Kreisfreie Städte	Landkreise	Ämter	Amtsfreie Gemeinden	Amtsangehörige Gemeinden
Aachen	34	1	7	48	34	267
Arnsberg	102	13	12	62	34	621
Detmold	72	2	12	55	192	463
Düsseldorf	112	14	9	39	99	152
Köln	44	2	7	36	52	183
Münster	56	6	10	55	47	195
Nordrh.-Westf. insgesamt	420	38	57	295	458	1881

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insgesamt	Aachen	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	18	3	3	3	3	3	3
b) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. nachgeordneten Behörden	438	37	105	75	115	47	59
c) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Landkreise u. kreisfreien Städte (mind. je 3)	303	27	78	45	72	30	51
d) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	1056	109	174	292	210	118	153
e) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern u. amtsangeh. Gemeinden) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	2937	376	795	755	362	301	348
f) An die Reg.Präs. mit Nebenabdrucken f. d. nachgeordneten Landesbehörden, Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern)	1476	143	276	364	322	162	209

2061

Hinweis zum Gesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen sowie zum Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 9. 1960 —
VI A 4 — 13.02.06 (MBI. NW. S. 2527 / SMBI. NW 2061)

In Ziffer 1.5 erster Satz ist § 5 Abs. 2 in § 3 Abs. 2 umzuändern.

— MBI. NW. 1960 S. 2761.

23210

Zuständigkeit für die Durchsetzung der mit der Baugenehmigung verbundenen Auflagen und Bedingungen in Landkreisen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1960 —
II A 1 b — 2.110 Tgb.Nr. 2844/60

§ 56 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) bestimmt, daß ein Verwaltungsakt von der Behörde vollzogen wird, die ihn erlassen hat. In einigen Landkreisen sind Zweifel darüber aufgetreten, ob in den Fällen, in denen der Landkreis (Kreisordnungsbehörde) Baugenehmigungsbehörde ist (vgl. § 1 Abs. 1 Buchst. a des Preuß. Gesetzes über bauaufsichtliche Zuständigkeiten v. 15. Dezember 1933 — Gesetzesamml. S. 491 —), nur die Kreisordnungsbehörde als Baugenehmigungsbehörde für die zwangsweise Durchsetzung der in der Baugenehmigung (im Bauschein) enthaltenen Auflagen und Bedingungen zuständig ist oder ob auch die örtliche Ordnungsbehörde (Amt oder kreisangehörige Gemeinde) als Bauaufsichtsbehörde die zwangsweise Durchsetzung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vornehmen kann. Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Die der Kreisordnungsbehörde gegebene Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung und die bauaufsichtlichen Abnahmen schließt auch die Befugnis ein, im Zusammenhang mit der Baugenehmigung Auflagen zu machen und Bedingungen zu stellen (vgl. hierzu das Urteil des Preuß. OVG v. 25. 11. 1937 in Pr. OVG Bd. 101 / S. 224 ff). Hinsichtlich der „Bedingungen“ ist zu unterscheiden, ob es sich um echte aufchiebende oder auflösende Bedingungen handelt, von denen das Inkrafttreten oder das Inkraftbleiben des Genehmigungsbescheides abhängt, oder um Bedingungen, die ihrer Natur nach, unbeschadet der ungenauen Bezeichnung in zahlreichen Vorschriften, nichts anderes als Auflagen sind. Echte Bedingungen sind nicht vollziehbar. Von ihrer Erfüllung hängt es aber ab, ob der Antragsteller von der Genehmigung Gebrauch machen darf oder nicht. Eine mit der Baugenehmigung im Bauschein verbundene Auflage oder unechte „Bedingung“ ist aber häufig eine auf eine konkrete Handlung oder Unterlassung gerichtete und daher unmittelbar vollziehbare ordnungsrechtliche Verfügung. Sie kann daher, wenn von der Baugenehmigung Gebrauch gemacht wird, notfalls gem. § 55 Abs. 1 VwVG. NW. im Zwangswege durchgesetzt werden. Da die Kreisordnungsbehörde als Baugenehmigungsbehörde diese ordnungsrechtliche Verfügung erlassen hat, ist sie auch gem. § 56 Abs. 1 VwVG. NW. berechtigt, diese Verfügung mit den in § 58 Abs. 1 VwVG. NW. genannten Zwangsmitteln durchzusetzen. Das geschieht dann gemäß § 62 VwVG. NW., wenn die Auflage oder Bedingung selbst unanfechtbar geworden ist — die Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt praktisch nicht in Frage — durch selbständige Androhung des Zwangsmittels unter entsprechender Fristsetzung, ohne daß die Ordnungsverfügung nochmals wiederholt zu werden braucht. § 56 Abs. 1 VwVG. NW. hindert jedoch die örtliche Ordnungsbehörde als Bauaufsichtsbehörde nicht, gegen bauaufsichtswidrige Zustände, die gleichzeitig einen Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen des Bauscheines enthalten, mit einer selbständigen Ordnungsverfügung einzuschreiten und diese Ordnungsverfügung dann mit den in § 58 VwVG. NW. genannten Zwangsmitteln durchzusetzen.

2. Es sind somit zwei Zuständigkeiten sowohl für den Erlass als auch für die zwangsweise Durchsetzung von Ordnungsverfügungen gegeben:

Die Kreisordnungsbehörden können als Baugenehmigungsbehörden im Zusammenhang mit der Erteilung der Baugenehmigung im Bauschein Auflagen machen und Bedingungen stellen. Die örtlichen Ordnungsbehörden können dagegen als Bauaufsichtsbehörden im Wege der selbständigen Ordnungsverfügung Gebote und Verbote erlassen, die inhaltlich mit den im Bauschein enthaltenen Auflagen und Bedingungen zusammenhängen und ihrer Verwirklichung dienen (vgl. hierzu das Urteil des Preuß. OVG v. 25. November 1937 in Pr. OVG Bd. 101 — S. 224). Die im Einzelfall tätig gewordene Behörde vollzieht dann auch gem. § 56 Abs. 1 VwVG. NW. die von ihr erlassene ordnungsrechtliche Verfügung.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1960 S. 2761.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Förderung des Wohnungsbaues bei Bereitstellung einer Austauschwohnung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1960 —
III A 1 — 4.02 — 1757/60

In Ausnahmefällen kann Wohnraum für Wohnungssuchende, deren Jahreseinkommen die in Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 angegebenen Grenzen um mehr als 5 v.H. übersteigt, u. a. dann gefördert werden, wenn der Wohnungssuchende eine der Wohnraumbewirtschaftung unterliegende Wohnung (Austauschwohnung) freimacht und die übrigen in Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) genannten Voraussetzungen vorliegen. Infolge des Wortlauts der Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) WFB 1957 ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, daß nunmehr nach §§ 3 a und 3 b des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung der Anlage zum Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 418) in allen Gemeinden die dort näher bestimmten Wohnräume von der Wohnraumbewirtschaftung ausgenommen wurden, daß ferner gemäß § 3 c WBewG in bestimmten Gebieten die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben wurde und daß schließlich nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 d und 3 e WBewG in weiteren Gebieten demnächst mit einer Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung zu rechnen ist. Es wird deshalb hiermit bestimmt, daß

- a) alle bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig gewordenen Wohnungen
und
- b) alle mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Abs. 1 I. WoBauG bzw. § 6 Abs. 1 II. WoBauG geförderten Wohnungen

auch dann als Austauschwohnungen im Sinne der Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) WFB 1957 angesehen werden können, wenn sie der Wohnraumbewirtschaftung nicht mehr unterliegen, sofern sie nach Art, Größe und Mietpreis zur angemessenen Unterbringung eines nach Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 begünstigten Wohnungssuchenden geeignet sind und die sonstigen Voraussetzungen der Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) WFB 1957 vorliegen.

Bezug: Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b) WFB 1957
(RdErl. v. 12. 4. 60 — SMBI. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau

— MBI. NW. 1960 S. 2762.

7815

1. Änderung und Ergänzung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 10. 1960 — V 335 — 53/4

Die Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen) — RdErl. v. 4. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1261) i. d. F. v. 25. 3. 1959 (MBI. NW. S. 821 / SMBl. NW. 7815) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert und ergänzt:

I. § 6 erhält folgende Fassung:

Das Rechnungsjahr der Flurbereinigungskassen läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

II. § 9 Abs. 1 erhält als letzten Satz folgende Ergänzung: An Stelle der Kostenverteilungsliste, die in Buchformat geführt wird, kann auch eine Kostenverteilungsliste als Kontokarte in Form einer Kartei geführt werden.

— MBI. NW. 1960 S. 2763.

7831

Tilgung der Tuberkulose der Rinder; hier: Ausmerzungsbeihilfe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1960 — II Vet. 2182 Tgb.Nr. 637/60

Um die Sanierung der letzten amtlich noch nicht als tuberkulosefrei anerkannten Bestände zu beschleunigen, ist es erforderlich, die weitere Zahlung von Ausmerzungsbeihilfen zeitlich zu beschränken. Mein RdErl. v. 23. 1. 1950 (SMBl. NW. 7831) wird daher wie folgt geändert:

I. Die lfd. Nr. 16, Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Vom 1. Januar 1961 ab werden diese Beihilfen nur noch gewährt für die Ausmerzungen von Tieren aus Beständen, die

- a) anerkannt tuberkulosefrei sind und in denen eine Reinfektion festgestellt wurde,
- b) am 31. 12. 1960 zwar noch nicht amtlich als tuberkulosefrei anerkannt, jedoch bereits dem Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen sind und den Sanierungsplan nach lfd. Nr. 12 eingehalten haben.

II. Damit entfällt die lfd. Nr. 18.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Kreisveterinärämter —,
Landschaftsverbände;

nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern.

— MBI. NW. 1960 S. 2763.

7831

Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Anerkennung als brucellosefreier Bestand

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 10. 1960 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 128/60

A. Abschn. II und Anlage Muster 1 des RdErl. v. 4. 2. 1957 (SMBl. NW. 7831) — i. d. F. des Abschn. A des RdErl. vom 29. 4. 1959 — erhalten folgende Fassung:

II. Anerkennung als brucellosefreier Bestand

1. Rinderbestände können amtlich als brucellosefrei anerkannt werden, wenn folgende Untersuchungen ein verneinendes Ergebnis hatten:

- a) Untersuchungen von 2 Blutproben aller über 18 Monate alten Rinder, wobei anstelle der einen Blutprobe bei Bullen eine Samenprobe treten kann; die Untersuchungen müssen in einem Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 6 Monaten durchgeführt sein; oder
- b) Untersuchungen von 3 Kannen- oder Einzelmilchproben und einer Blutprobe aller über 18 Monate alten Rinder, wobei die Blutprobe möglichst frühestens 6 Wochen und spätestens 3 Monate nach der dritten Milchuntersuchung zu entnehmen ist. Bei trockenstehenden Kühen tritt anstelle der Milchprobe eine Blutprobe; bei über 18 Monate alten Bullen, Ochsen und Junggrindern sind 2 Blutproben zu untersuchen, wobei anstelle der einen Blutprobe bei Bullen eine Samenprobe treten kann; die Untersuchungen müssen in einem Zeitraum von mindestens 6 und höchstens 12 Monaten und in möglichst gleichen Zeitabständen durchgeführt sein.

2. Sofern in bislang amtlich als brucellosefrei anerkannten Rinderbeständen die Anerkennung in Folge einer Verseuchung mit Brucellose (§ 1 der Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 — GV. NW. S. 9 — i. d. F. v. 24. April 1959 — GV. NW. S. 92 — nachstehend „VO“ genannt —) erloschen ist, können diese Rinderbestände amtlich als brucellosefrei anerkannt werden, wenn zusätzlich zu den beiden nach § 5 Buchst. a der VO vorgeschriebenen Untersuchungen nach Erlöschen der Seuche die Untersuchungen von 2 Blutproben aller über 18 Monate alten Rinder ein verneinendes Ergebnis hatten. Die erste dieser zwei Untersuchungen darf frühestens 6 Wochen, die zweite frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Erlöschen der Seuche durchgeführt werden. Bei Bullen kann anstelle der einen Blutprobe eine Samenprobe, bei milchgebenden Tieren anstelle der ersten Blutprobe eine Kannen- oder Einzelmilchprobe treten.

3. Die amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand ist vom Besitzer bei der Kreisordnungsbehörde zu beantragen. In dem Antrag muß der Besitzer versichern, daß in seinem Rinderbestand in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung

- a) Anzeichen von Brucellose oder Brucelloseverdacht im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 der VO nicht aufgetreten sind, es sei denn, daß der Brucelloseverdacht auf Grund der Untersuchungen nach § 2 Abs. 2 der VO entfallen ist,
- b) keine fremden Tiere eingestellt wurden, die nicht aus amtlich als brucellosefrei anerkannten Rinderbeständen stammten.

4. Sind in einem Rinderbestand, der als verseucht im Sinne des § 1 der VO anzusehen war, sämtliche Rinder ausgemerzt worden und baut der Tierbesitzer einen neuen Bestand durch ausschließlichen Zukauf von Tieren aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen auf, so kann der neue Bestand sofort amtlich als brucellosefrei anerkannt werden. Die Versicherung zu Nr. 3 Buchst. a) entfällt für die Besitzer solcher Bestände.

5. Die Anerkennung ist nach dem nachstehenden Muster 1 zu erteilen. Mit der Anerkennung sind folgende Aufgaben zu verbinden:

a) In dem Rinderbestand dürfen nur Rinder aus nachweislich amtlich als brucellosefrei anerkannten Rinderbeständen eingestellt werden. Bei den neu eingestellten Rindern ist spätestens 2 Wochen nach der Einstellung eine Blutuntersuchung auf Brucellose vorzunehmen. Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind diese Rinder tunlichst abzusondern. Von der Untersuchung der Blutprobe bei neu eingestellten Rindern kann Abstand genommen werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 3 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist.

b) In dem Rinderbestand sind jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten regelmäßig folgende Untersuchungen in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen:

- aa) Nach Nr. 1 Buchst. a) oder b) dieses Abschnittes oder

bb) von 3 Kannen- oder Einzelmilchproben aller milchgebenden Tiere, sofern der Bestand in einem Kreise liegt, dessen Verseuchungsgrad geringer als 1 % ist, und sofern in der betreffenden Ortschaft Brucellose der Rinder im Sinne des § 1 der VO nicht herrscht.

c) Jedes Auftreten von Brucellose oder von Brucelloseverdacht im Sinne der §§ 1 und 2 der VO ist dem beamteten Tierarzt umgehend mitzuteilen. In jedem Fall von Verkälben sind die ausgestoßene Frucht oder Teile der Eihaut sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung auf Brucellen zuzuleiten.

6. Die von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in den Molkereien durchgeführten Kannenmilchuntersuchungen gelten als Milchuntersuchungen im Sinne des Abschnittes II dieses RdErl. Sofern die nach Nr. 5 Buchst. b) letzter Satzteil vorgeschriebene dreimalige Milchuntersuchung von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern nicht in den Molkereien mittels der Abortus-Bang-Ringprobe durchgeführt werden kann, da mitunter Bestände nicht regelmäßig Milch anliefern, müssen die Untersuchungen auf Grund von Probeentnahmen in den betreffenden Beständen erfolgen. Um die Besitzer dieser Bestände nicht finanziell gegenüber den Besitzern zu benachteiligen, deren Bestände durch die Untersuchungen in den Molkereien erfaßt werden, erkläre ich mich damit einverstanden, für jede derartige Kannenmilchentnahme in nicht liefernden Beständen eine Vergütung in Höhe von 1,— DM je Kanne zu gewähren. Die Mittel werden den Regierungspräsidenten auf Anforderung besonders zur Verfügung gestellt. Verbuchungsstelle ist Epl. 10, Kap. 1003, Tit. 613.

7. Die Untersuchungen nach Nr. 1, 2, 5 Buchst. b) und 6 müssen nach den Vorschriften des § 6 der VO durchgeführt werden. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter teilen alle Untersuchungsergebnisse den zuständigen beamteten Tierärzten und bei den Beständen, die dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern angeschlossen sind, abschriftlich den Tiergesundheitsämtern mit. Mit den Ergebnissen der Untersuchungen von Blut ist jeweils auch der Endtiter anzugeben, wenn bei Serumverdünnungen ab 1:20 Agglutinationen — selbst in Spuren — aufgetreten sind.

8. Die Anerkennung erlischt und ist zurückzuziehen, wenn

- nachträglich bekannt wird, daß eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht vorgelegen hat,
- der Besitzer eine der in der Anerkennungsbescheinigung gemachten Auflage nicht erfüllt, oder
- eine nach Nr. 5 Buchst. b) vorgeschriebene Wiederholungsuntersuchung oder eine sonstige Untersuchung (§ 1 der VO) ein bejahendes Ergebnis hat.

9. Die Anerkennung erlischt vorläufig, sobald der Bestand als brucelloseverdächtig gilt (§ 2 der VO); sie ist für die Dauer des Brucelloseverdachts auszusetzen.

10. Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellosefrei anerkannten Bestand sind nach dem nachstehenden Muster 2 auf hellblauem Papier zu erteilen.

er 2

11. Amtstierärztliche Bescheinigungen über die Herkunft eines Rindes aus einem amtlich als brucellose- und tuberkulosefrei anerkannten Bestand sind nach dem nachstehenden Muster 3 auszustellen; diese Bescheinigungen sollen von grüner Farbe sein und einen etwa 2 cm breiten, von der linken unteren zur rechten oberen Ecke verlaufenden Diagonalstreifen in hellblauer Farbe aufweisen.

er 3

12. Die amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Muster 2 und 3 dürfen nur ausgestellt werden, wenn

- bei einer Blutuntersuchung aller über 18 Monate alten Rinder des Bestandes, die nicht länger als 1 Jahr zurückliegen darf, in der Serumverdünnung 1:20 eine vollständige Agglutination (++++) oder in höheren Verdünnungen unvollständige (+, ++, +++ oder vollständige (++++) Agglutinationen nicht aufgetreten sind und außerdem

b) bei einer Blutuntersuchung des betreffenden Tieres, die frühestens 3 Wochen vor Ausstellung der Bescheinigung durchgeführt sein darf, in Serumverdünnungen ab 1:20 keine Agglutination (—), auch nicht in Spuren aufgetreten ist.

Für Kälber im Alter bis zu 6 Wochen dürfen die amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Muster 2 und 3 ausgestellt werden, ohne daß die Blutuntersuchung nach Buchst. b) durchgeführt worden ist. In die Zeilen „Letzte Blut-/Milch-Untersuchung des Rindes auf Brucellose am:“ ist dann statt der Datumsangabe das Wort „entfällt“ zu setzen.

13. Die Kreisordnungsbehörden führen Listen, aus denen hervorgeht, welche Bestände von ihnen anerkannt worden sind und welchen Beständen diese Anerkennung wieder entzogen wurde. Sie haben den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammern bis zum 10. jeden Monats mitzuteilen, welche von den Beständen, die dem Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern angeschlossen sind, im vergangenen Monat als brucellosefrei anerkannt worden sind und bei welchen Beständen die Anerkennung widerrufen worden ist.

B. Mit Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. v. 21. 4. 1960 — n. v. — II Vet. 2220—128/60 außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter;

nachrichtlich:

An die Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern,
den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband
e. V., Düsseldorf.

Muster 1

Kreis
Veterinäramt

....., den
(Ort) (Datum)

An

Herrn
in

Betr.: Amtliche Anerkennung als brucellosefreier Rinderbestand

Bezug: Ihr Antrag vom

Ihr Rinderbestand wird hierdurch amtlich als

„brucellosefreier Rinderbestand“

anerkannt.

Die Anerkennung ist an folgende Auflagen gebunden:

- In Ihren Rinderbestand dürfen nur Rinder aus nachweislich amtlich als brucellosefrei anerkannten Rinderbeständen eingestellt werden. Bei den neu eingestellten Rindern ist spätestens 2 Wochen nach der Einstellung eine Blutuntersuchung auf Brucellose vorzunehmen. Bis zum Abschluß der Untersuchung sind diese Rinder tunlichst abzusondern. Von der Untersuchung der Blutprobe bei neu eingestellten Rindern kann Abstand genommen werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 3 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Brucellose erbracht ist.
- In Ihrem Rinderbestand sind jeweils innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten bei allen über 18 Monate alten Tieren regelmäßig folgende Untersuchungen in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen:
 - Untersuchungen von 2 Blutproben, wobei anstelle der einen bei Bullen eine Samenprobe treten kann oder 3 Kannen- oder Einzelmilchproben und 1 Blutprobe; bei trockenstehenden Kühen tritt anstelle der Milchprobe eine Blutprobe; von Jungrindern, Ochsen und Bullen sind 2 Blutproben zu unter-

suchen, jedoch kann bei letzteren anstelle einer Blutprobe eine Samenprobe treten oder

- b) sofern Ihr Bestand in einem Kreis liegt, dessen Verseuchungsgrad geringer als 1 % ist und sofern in Ihrer Ortschaft Brucellose der Rinder im Sinne des § 1 der Viehseuchenverordnung vom 10. Januar 1957 — GV. NW. S. 9 — in der Fassung vom 24. April 1959 — GV. NW. S. 92 — nicht herrscht, Untersuchungen von 3 Kannen- oder Einzelmilchproben aller milchgebenden Tiere.
3. Jedes Auftreten von Brucellose oder Brucelloseverdacht ist dem beamteten Tierarzt umgehend mitzuteilen. In jedem Fall von Verkälben sind die ausgestoßene Frucht oder Teile der Eihaut sofort dem zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung auf Brucellose zuzuleiten.
4. Die Anerkennung erlischt und wird zurückgezogen, wenn
 - a) nachträglich bekannt wird, daß eine der Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen hat,
 - b) der Besitzer eine der in dieser Anerkennungsbescheinigung gemachten Auflagen nicht erfüllt, oder
 - c) eine nach Nr. 2 vorgeschriebene Wiederholungsuntersuchung oder eine sonstige Untersuchung (§ 1 der oben genannten Verordnung) ein bejahendes Ergebnis hat.
5. Die Anerkennung erlischt vorläufig, sobald der Bestand als brucelloseverdächtig gilt (§ 2 der Verordnung) und wird für die Dauer des Brucelloseverdachts ausgesetzt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

— MBL. NW. 1960 S. 2763.

9210

Angaben des Verwendungszweckes bei Anfragen nach § 13 d Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung; hier: Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 27. 10. 1960 — V/B 1 — 21—04 — 74/60

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat mit Schreiben vom 10. 10. 1960 — 61 — 120 — folgendes mitgeteilt:

„Durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes v. 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485 = VklBl. S. 398) ist § 13 d StVZO dahin ergänzt worden, daß Anfragen auch vor Erteilung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung an das Verkehrszentralregister gerichtet werden müssen. Diese Neuregelung hat das bisher in den §§ 12 Abs. 4 und 13 Abs. 3 BOKraft vorgeschriebene Verfahren ersetzt.

Um bei Anfragen im Zusammenhang mit einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auch künftig diejenigen Mitteilungen verwerten zu können, die hier bisher in einer

besonderen Kartei geführt wurden und aus rechtlichen Gründen auch künftig geführt werden müssen, ist es erforderlich, daß als Verwendungszweck auf derartigen Anfragen nicht lediglich § 13 d StVZO, sondern stichwortartig angegeben wird, daß es sich um einen Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung handelt. Nur wenn dieser nähere Verwendungszweck angegeben wird, kann das Kraftfahrt-Bundesamt auch die nach früherem Recht hier auf Grund der §§ 12 und 13 BOKraft gesammelten Nachrichten verwerten.“

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBL. NW. 1960 S. 2767.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Fürsorgestatistik und Abrechnung über die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe ab 1. 4. 1960; hier: Nachweis der 15 %igen Erstattung des Lastenausgleichsfonds bei Ausbildungsbeihilfen der Fürsorgeverbände für Lehrlinge und Anlernlinge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 10. 1960 — IV A 2 — 5141.0

Mit dem Bezugsersaß zu a) habe ich auf das Gem. RdSchr. der Bundesminister des Innern, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung betreffend Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge vom 15. 8. 1953 (GMBL. S. 368) hingewiesen.

Dieses bestimmt in Abschn. V Ziff. 2, daß das Ausgleichsamt dem Bezirksfürsorgeverband 15 % der Beihilfen erstattet, daß auf diese Rückflüsse kein Bundesanteil zu vereinnahmen ist und ein statistischer Nachweis darum im Formblatt I in der Spalte „Allgemeine Fürsorge“ zu erfolgen hat.

Die Erwähnung dieser Erstattungen in Ziff. 4 Buchst. c der Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge (GMBL. 1960 S. 220 ff) — auf die ich mit dem Bezugsersaß zu b) hingewiesen habe — sollte diese Regelung nicht ändern. Der Bundesminister des Innern hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, daß die auf diese Beihilfen getätigten Erstattungen (15 v. H.) im Formblatt I Teil I Abschn. A auch für den auf die Zugewanderten entfallenden Anteil wie bisher schon, nur in Spalte 1 — Allgemeine Fürsorge — nachgewiesen werden. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge ist vorgesehen.

Bezug: a) RdErl. v. 16. 10. 1953 (SMBL. NW. 21700)

b) RdErl. v. 23. 6. 1960 (MBL. NW. S. 1785).

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe.

— MBL. NW. 1960 S. 2768.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig beruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.